

Satzung

des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Espelkamp

Der Rat der Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 auf Grund der §§ 7, 27 a und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 496) und dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG-KJÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2004 (GV.NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 200), folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden und in Fragen ihrer Lebenswelt mitreden und mitgestalten können. Der Kinder- und Jugendbeirat soll eine Beteiligung an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Espelkamp gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Eigene Themen der Kinder und Jugendlichen sollen an die Politik herangetragen werden, zu Themen der Politik und Planungsvorhaben der Stadtverwaltung soll ggfls. Stellung genommen werden.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Espelkamp und nimmt deren Ideen, Kritik und Interessen auf. Der Kinder- und Jugendbeirat bringt sich in direkte Beteiligungsprojekte ein und/oder regt solche an. Nach eigenem Ermessen führt der Kinder- und Jugendbeirat Projekte oder Veranstaltungen durch.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative und entscheidet selbst, in welchen Belangen er sich beteiligen möchte.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich zusammen aus Delegierten ortsansässiger Einrichtungen und Organisationen folgender Bereiche:
1. Sportvereine, die nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege und des Sports in der Stadt Espelkamp (Pos. III, Ziff. 2.1) mit einem Prokopfbetrag für mindestens 10 Mitglieder unter 18 Jahren gefördert werden,
 2. allgemeinbildende weiterführende Schulen,
 3. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke – Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Ziff. 6.2.2) – eine Betriebskostenförderung für Öffnungszeiten von insgesamt mindestens 10 Stunden an mindestens drei Tagen in der Woche erhalten,
 4. andere Vereine, Organisationen und Jugendverbände, die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und in Espelkamp aktive Jugendarbeit betreiben.
 5. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu den unter Abs. 1 Nr. 1. bis 4. entsendeberechtigten Einrichtungen und Organisationen können sich Kinder und Jugendliche bei der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Espelkamp für den Kinder- und Jugendbeirat bewerben.

Eine Liste der entsendeberechtigten Einrichtungen und Organisationen ist der Satzung beigefügt.

- (2) Aus jedem der unter Abs. 1 Nr. 1. bis 5. genannten Bereiche können jeweils acht Delegierte in den Kinder- und Jugendbeirat entsandt werden. Die maximale Anzahl der Beiratsmitglieder beträgt somit 40 Personen. Innerhalb der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Bereiche werden die zur Verfügung stehenden Beiratsplätze gleichmäßig auf die zugehörigen Einrichtungen und Organisationen aufgeteilt. Es wird ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Delegierten angestrebt.
- (3) Besetzen innerhalb eines Bereiches nicht alle zugehörigen Einrichtungen oder Organisationen ihr Platzkontingent, können diese freien Plätze von anderen Einrichtungen und Organisationen mit zusätzlichen Bewerber/innen aufgefüllt werden. Besetzt ein unter Abs. 1 genannter Bereich sein Kontingent von 8 Plätzen nicht vollständig, fallen die freien Plätze zu gleichen Teilen an die übrigen Bereiche. Ist für bestimmte freie Plätze eine gleichmäßige Verteilung unter den übrigen Bereichen nicht möglich, werden diese Plätze in der Reihenfolge der Anzahl von Unterstützungsunterschriften Espelkamper Kinder und Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre und höchstens 20 Jahre sind, vergeben.
- (4) Gibt es innerhalb eines der unter Abs. 1 genannten Bereiche mehr Bewerbungen als freie Plätze, so werden die Plätze zunächst gleichmäßig unter den zugehörigen Einrichtungen und Organisationen dieses Bereiches verteilt. Ist für bestimmte freie Plätze eine gleichmäßige Verteilung unter den zugehörigen Einrichtungen und Organisationen dieses Bereiches nicht möglich, werden diese Plätze in der Reihenfolge der Anzahl von Unterstützungsunterschriften Espelkamper Kinder und Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre und höchstens 20 Jahre sind, vergeben.
- (5) Die Auswahl der Delegierten durch die betreffenden Einrichtungen und Organisationen soll nach demokratischen Grundsätzen erfolgen.
- (6) Beiratsmitglied kann werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Espelkamp hat und am Stichtag der Neubesetzung mindestens 14 Jahre und höchstens 20 Jahre alt ist.
- (7) Jugendorganisationen der politischen Parteien sind keine entsendeberechtigten Organisationen.

§ 4 Besetzungsverfahren / Konstitution / Amtszeit

- (1) Für die Konstituierung des Kinder- und Jugendbeirats ist eine Mindestanzahl von 8 Mitgliedern erforderlich.
- (2) Die Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Die Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates soll im 1. Halbjahr eines Wahljahres stattfinden.
- (3) Die konstituierende Sitzung jedes neuen Kinder- und Jugendbeirats wird durch den Bürgermeister geleitet.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirates im Amt.
- (5) Termine und nähere Ausführungsmodalitäten zum Delegationsverfahren werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5 Ausscheiden / Nachrücken

- (1) Mitglieder scheiden aus
 1. durch Verzicht,
 2. wenn sie ihren ersten Wohnort nicht mehr in Espelkamp haben.
 3. durch Ausschluss.
- (2) Durch Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates kann ein Mitglied ausgeschlossen werden: Wenn ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Angabe von Gründen nicht teilnimmt, kann der Jugendbeirat noch in der zweiten Sitzung beschließen, dieses Mitglied anzunehmen. Die Mahnung erfolgt in schriftlicher Form spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied nach erfolgter Mahnung zum dritten Mal in Folge nicht an einer Sitzung teil, kann der Kinder- und Jugendbeirat den Ausschluss des Mitglieds noch in dieser dritten Sitzung beschließen.
- (3) Freiwerdende Mitgliedsplätze können jederzeit nachbesetzt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann zunächst die entsendende Einrichtung oder Organisation den freiwerdenden Platz nachbesetzen. Sofern die entsendende Einrichtung oder Organisation keine Nachbesetzung vornimmt, können die Bewerber/innen, die bei der Erstbesetzung nicht berücksichtigt wurden, nachbesetzt werden. Dabei gelten die Vergabegrundsätze des § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Bewerbungen.

§ 6 Vorsitz, Organisation, Sitzungen

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt das weitere Verfahren u. a. zu Tagesordnungen, Sitzungsterminen, Einladungen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, eine zweite vorsitzende Person sowie bis zu 6 Stellvertretungen. Diese vertreten den Kinder- und Jugendbeirat nach außen.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich, sofern es sich nicht um eine Thematik handelt, die eine Nicht-Öffentlichkeit erfordert. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann sich vertreten lassen.

§ 7 Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat soll zu allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, gehört werden, insbesondere in den Bereichen
- Freizeit-, Kultur- und Sportangebote
 - Schule
 - Kinder- und Jugendförderung
 - Stadt- und Verkehrsplanung
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an Ausschüsse und über den zuständigen Fachausschuss an den Rat richten. Diese sind innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

§ 8 Unterstützung und Ausstattung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat, die politischen Gremien und die Stadtverwaltung sollen vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten. Durch Berücksichtigung der altersbedingten Fähigkeiten und Bedürfnisse der Beiratsmitglieder sollen Politik und Verwaltung dazu beitragen, die Motivation der Kinder und Jugendlichen zur Beteiligung aufrecht zu erhalten und zu stärken.
- (2) Die Stadt Espelkamp gewährleistet eine angemessene pädagogische Begleitung. Die pädagogische Begleitung nimmt an den Sitzungen teil, unterstützt und koordiniert die Arbeit des Beirates und übernimmt geschäftsführende Aufgaben.
- (3) Für die Kinder- und Jugendarbeit sollen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, über die der Kinder- und Jugendbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenständig verfügen darf. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Espelkamp unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat mit der Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderen Serviceleistungen.

§ 9 Überprüfung der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung nicht.
- (2) Die Satzung soll in regelmäßigen Abständen in Bezug auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und ggfls. überarbeitet werden. Dabei sollen auch die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates einbezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.